

BV Höfer Äcker
70771 L.-E. -Stetten

Verkehrsplanerische und verkehrstechnische Bewertung und Stellungnahme zur verkehrlichen Erschließung

bearbeitet im Auftrag von
BPD Immobilienentwicklung GmbH
Niederlassung Stuttgart
Silcherstraße 1
70176 Stuttgart



SCHÖNFUSS

Planungsbüro
StadtVerkehr

Bernd Schönfuß
Dipl.-Ing. Verkehrsplaner
Achterwaldstraße 29
70794 Filderstadt
Telefon 0711.99772344
info@schoenfuss.de
www.schoenfuss.de

Januar 2024

1. Grundlagen der Beurteilung

- [1] Lageplan Grundriss Erdgeschoss, Planstand 14.12.2023, Steinhoff Haehnel Architekten, Stuttgart.
- [2] Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg: Verordnung über Garagen und Stellplätze – Garagenverordnung – GaVO. 2020.
- [3] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs – EAR 05, Köln 2005.
- [4] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV): Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven – RBSV, Köln 2020.

2. Verkehrliche Bewertung und Stellungnahme

Das Bauvorhaben mit insgesamt fünf Mehrfamilienhäusern wird über die Straße Höfer Äcker erschlossen. Die Straße Hofer Äcker mit Tempo 30 dient eigentlich lediglich der Erschließung des Lidl-Marktes mit zwei Anschlüssen, der an das Bauvorhaben westlich angrenzenden Wohnbebauung mit Reihenhäusern und noch drei kleinen Gewerbebetrieben. Seit Jahren ist aber überwiegend im abendlichen Berufsverkehr zu beobachten, dass die Straße Höfer Äcker in Fahrtrichtung Westen als Umfahrung des signalisierten Knotenpunktes Stettener Hauptstraße/Sielminger Straße für Kfz von der B27 kommend in Fahrtrichtung Stetten-Süd/Filderstadt-Plattenhardt dient.

Die eingeschossige Tiefgarage der fünf Mehrfamilienhäuser, nach Garagenverordnung [2] mit ca. 1.560 m² eine Großgarage, hat insgesamt 60 Pkw-Stellplätze. Die Tiefgarage wird über eine gerade 3,80 m breite Rampe im Einrichtungsverkehr mit signalisierten Richtungswechsel-betrieb erschlossen.

Die Tiefgaragenrampe wird nach § 3 Garagenverordnung [2] als einspurige Rampe geplant, da die Garagenverordnung bei einer geringen Frequenz bei Großgaragen auch eine Rampe im Einrichtungsverkehr mit signalisiertem Richtungswechselbetrieb zulässt. Die Voraussetzungen einer geringen Frequenz sind bei dieser Tiefgarage, die als reine Wohngarage benutzt wird, gegeben, zumal es bei der geplanten Anzahl von nur 60 Pkw-Stellplätzen eher selten zu einem Begegnungsfall im Rampenbereich kommen wird, so dass berechtigt überwiegend mit einer freien Ein- und Ausfahrt gerechnet werden kann.

Auch die EAR [3] gibt die Möglichkeit, bei Garagen bis 100 Pkw-Stellplätzen bei geringer Frequenz (Nutzungszweck Wohnen) eine einspurige Rampe zu planen, wenn an den Enden der Rampe Wartepositionen geplant sind, was bei dieser Tiefgarage der Fall ist. Die Warteposition für die Einfahrt in die Tiefgarage ist auf privater Fläche geplant.

Die Anlage 1 zeigt die Zufahrt auf die geplante Warteposition aus beiden möglichen Fahrrichtungen für den Bemessungs-Pkw 2020 mit dynamischen Fahrkurven entsprechend den Richtlinien für Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven [4]. Die Anlage zeigt auch, dass bei besetzter Warteposition die Ausfahrt aus der Tiefgarage möglich ist. Nach den EAR [3] ist bei Neuplanungen der sogenannte Bemessungs-Pkw für die Dimensionierung anzusetzen, der in seiner Größe 85% aller zugelassenen Fahrzeuge, hier also Pkw, entspricht. Das aktuelle 85%-Fahrzeug [4] hat ca. die Maße eines Pkw der Oberen Mittelklasse mit einer Länge von 4,88 m und einer Breite von 1,89 m ohne Spiegel.

Die Anlage 2 zeigt die Einfahrt von der Warteposition auf die Tiefgaragenrampe, ebenfalls mit dem Bemessungs-Pkw 2020 nach [4].

Voraussetzung für die Erschließung der Tiefgarage und der Anfahrbarkeit der geplanten Warteposition ist die verkehrsrechtliche Anordnung eines absoluten Halteverbotes (VZ 283) gegenüber der Tiefgaragenerschließung entsprechend dem absoluten Halteverbot gegenüber den privaten Pkw-Stellplätzen bei den westlich angrenzenden Reihenhäusern.

Anzumerken ist, dass bei einer Vermeidung des beschriebenen Umfahungsverkehrs durch verkehrslenkende Maßnahmen das Kfz-Verkehrsaufkommen im Bereich der Tiefgaragenerschließung so gering wäre, dass eine Warteposition auf privater Fläche nicht erforderlich wäre. Eine Vermeidung des Durchgangsverkehrs reduziert zudem auch die Lärm- und Schadstoffemissionen und steigert die Wohn- und Aufenthaltsqualität.

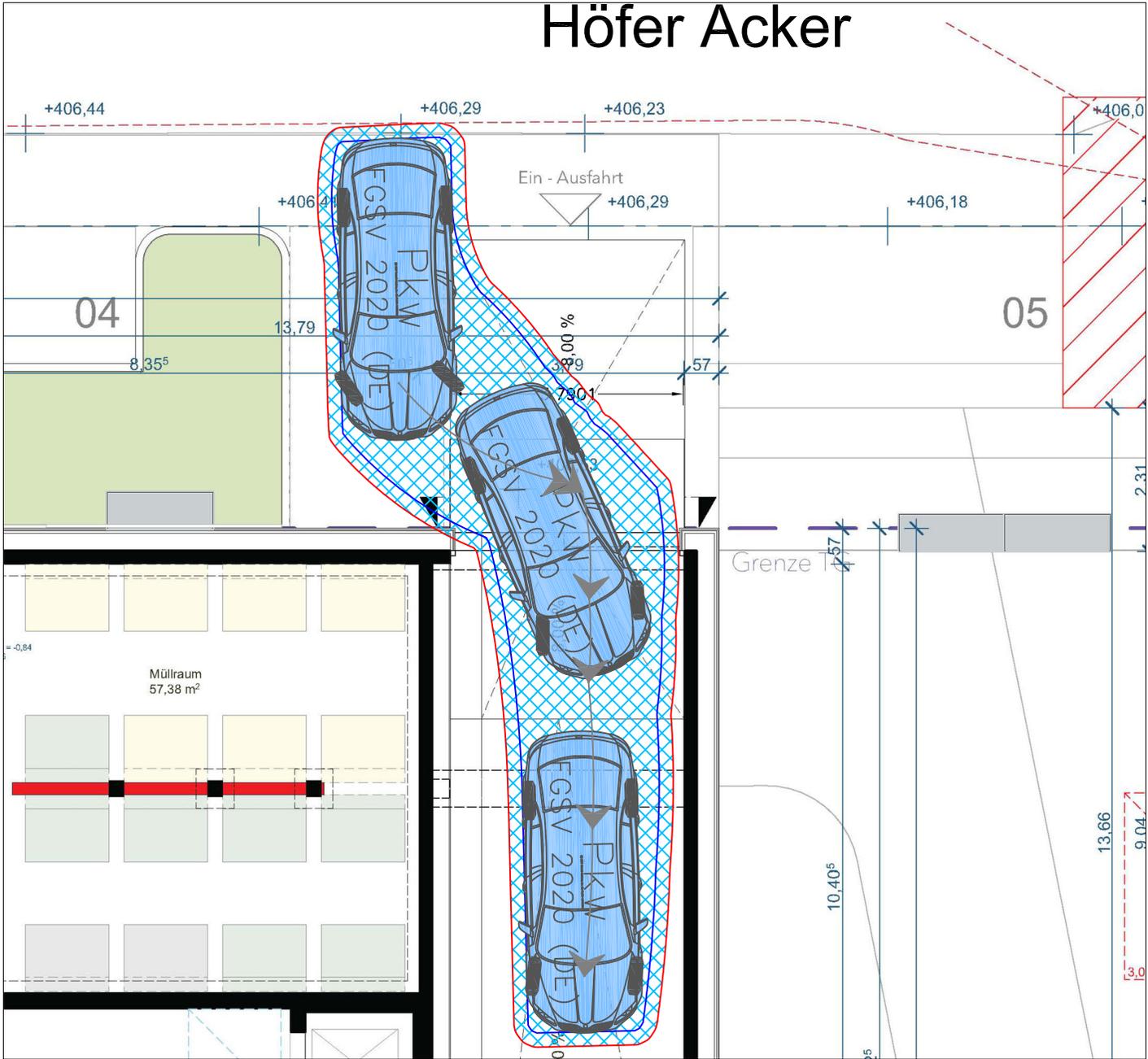
3. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Planung einer einspurigen Rampe den Vorgaben §3 der Garagenverordnung des Landes Baden-Württemberg entspricht.

Die geplante Warteposition für einen Pkw bei Signal „rot“ auf privater Fläche ist bei der geplanten Stellplatzanzahl von 60 Pkw-Stellplätzen bei einer reinen Wohngarage ausreichend und erfordert kein Warten auf der öffentlichen Straße Höfer Äcker. Überwiegend wird die Einfahrt in die Tiefgarage frei sein.

Gegenüber der Tiefgaragenerschließung ist die verkehrsrechtliche Anordnung eines absoluten Halteverbots (VZ 283) erforderlich.

Höfer Acker



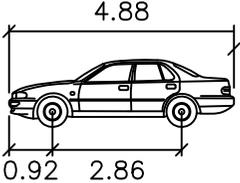
Anlage 2

BV Höfer Äcker
70771 L.-E.-Stetten

**Einfahrt in die Tiefgarage
von der Warteposition aus**

**Fahrflächenbedarf incl.
Bewegungsspielraum
von 0,25 m beidseitig
(rote Linie)**

Bemessungsfahrzeug:
Bemessungs-Pkw 2020 n. EAR
85%-Pkw (ca. Obere Mittelklasse,
z.B. MB E-Kl., Audi A6, BMW 5)



Breite : 1.89 m
Maßstab 1:100

Bernd Schönfuß
Dipl.-Ing. Verkehrsplaner
Achtenwaldstraße 29
70794 Filberstadt
Tel. 0711 - 99 77 23 44
www.schoenfuss.de
Info@schoenfuss.de



Planungsbüro
StadtVerkehr

08.01.2024, bs